

S a t z u n g

über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 Ziff. 1 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 2 (1) und 15 (1) Verbandsgemeindengesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S 40,41), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 3 ff des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KiFöG)vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S 38), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am **18.06.2013** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) In der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) werden Tageseinrichtungen zur Betreuung für Kinder unter drei Jahren, Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und für Schulkinder vorgehalten.

a) Tageseinrichtungen des kommunalen Trägers (Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark):

1. Tageseinrichtung „Deichbiber“ Beuster Achterstr. 6 OT Beuster 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
2. Tageseinrichtung „Am Räuberberg“ Ahornweg 12 OT Bretsch 39606 Altmärkische Höhe
3. Tageseinrichtung „Wirbelwind“ Schulstr. 26 OT Geestgottberg 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
4. Tageseinrichtung „Schwalbennest“ Am Neubau 14 OT Groß Garz 39615 Zehrental
5. Tageseinrichtung Hort Am Neubau 12 OT Groß Garz 39615 Zehrental
6. Tageseinrichtung „Wichelhausen“ Kastanienallee 33 OT Kossebau 39606 Altmärkische Höhe
7. Tageseinrichtung „Krüden Waldwichel“ Am Augraben 2 OT Krüden 39615 Aland
8. Tageseinrichtung „Wischezwerge“ Lichterfelde 35a OT Lichterfelde 39615 Altmärkische Wische
9. Tageseinrichtung „Lindenpark“ Lindenstr. 43 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
10. Tageseinrichtung „Klosterschulplatz“ Kleine Brüderstr. 9 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
11. Tageseinrichtung Hort Seehausen Schulweg 8 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)
12. Tageseinrichtung „Deichknirpse“ Seehäuser Str. 41 OT Schönberg 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark)

b) Tageseinrichtungen des freien Trägers

13. Tageseinrichtung „Aland – Zwerge“ e.V.
39615 Aland OT Aulosen Drösecker Weg 5

(2) In den Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(3) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) betreibt Tageseinrichtungen als kombinierte Einrichtungen und Horte. Die Nutzung der Tageseinrichtungen regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung der Tageseinrichtungen werden von den Eltern Kostenbeiträge und Entgelte für die Benutzung erhoben.

Ergänzend zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen können alternativ Tagespflegestellen angeboten werden, § 6 KiFöG.

(4) Die Träger der Tageseinrichtungen (§ 9 Abs. 1 KiFöG) gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Grundlage bildet das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“, unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

§ 2

Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Gemäß § 3 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen – Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.

(2) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie sind von der Leistungsverpflichteten auf dieses Recht hinzuweisen

(3) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen – Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

(4) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) haben, können in einer Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) nur im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten aufgenommen werden. Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Eltern haben eine Bestätigung der Gemeinde/Stadt vorzulegen, wonach die Gemeinde/Stadt in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einer auswärtigen Betreuung in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einverstanden ist.

Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Erziehungsberechtigten können für ihre Kinder, mit Ausnahme der Hortkinder, eine unmittelbar vor Beginn der Regelbetreuung stundenweise gestaffelte kostenpflichtige Eingewöhnungsphase einmalig von maximal 10 Öffnungstagen, mit einer Betreuungsdauer bis zu 5 Stunden am Tag, oder 25 Stunden pro Woche, in Anspruch nehmen. Sie soll an den ersten Tagen der Eingewöhnung aus Gründen einer schrittweisen Anpassung an die veränderte Lebenssituation des Kindes ohne Teilnahme am Mittagsschlaf erfolgen.

(6) In Notsituationen kann eine auf einen kurzen Zeitraum befristete Aufnahme erfolgen (Gastkinder), insbesondere für Alleinerziehende bei deren Erkrankung. Die Dauer der Aufnahme soll in der Regel 10 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Ferienkinder können im Rahmen freier Platzkapazitäten betreut werden.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Tageseinrichtung richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und der Zustimmung des Kuratoriums.

Die Öffnungszeiten werden in der jeweiligen Hausordnung der Tageseinrichtungen festgelegt.

(2) Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung.

§ 4 Angebotene Betreuung

(1) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und Schulkindern (Krippen- und Kindergartenkinder, Hort) ganztägig oder als Teilzeitplätze an. Alternativ können, bei Bedarf, Tagespflegestellen angeboten werden.

(2) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung:

- bis 5 Stunden täglich oder bis 25 Stunden pro Woche
- bis 6 Stunden täglich oder bis 30 Stunden pro Woche
- bis 7 Stunden täglich oder bis 35 Stunden pro Woche
- bis 8 Stunden täglich oder bis 40 Stunden pro Woche
- bis 9 Stunden täglich oder bis 45 Stunden pro Woche
- bis 10 Stunden täglich oder bis 50 Stunden pro Woche
- über 10 Stunden täglich oder über 50 Stunden pro Woche können nur im Bedarfsfall im Rahmen der Öffnungszeiten angeboten werden

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz wird innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung erfüllt.

Um den gesetzlich geforderten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag umsetzen zu können, werden tägliche Kernbetreuungszeiten festgelegt. Die Zeit von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr und 12.30 Uhr – 14.00 Uhr sind hol- und bringe freie Zeiten. Ausnahmen kann jede Tageseinrichtung eigenständig und eigenverantwortlich regeln.

b) Für den Hortbereich

In der Schulzeit kann eine Betreuung während der Öffnungszeiten wie folgt erfolgen: bis 3 Stunden täglich oder 15 Wochenstunden oder 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden.

Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen / der Übernahme des Hortkindes in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen des Hortes.

In den Ferien kann ein regelmäßiges Betreuungsangebot von mindestens 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden (in der Regel von montags bis freitags von 7.00 Uhr - 17.00 Uhr).

Eltern melden das Betreuungsbedürfnis mindestens vier Wochen vor Ferienbeginn im Hort an. Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

(3) Mit den Sorgeberechtigten wird schriftlich ein Betreuungsvertrag vereinbart, in welchem die Betreuungszeit festgelegt wird. Die Eltern können ihre Kinder jederzeit anmelden. Der Betreuungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Bei laufender Anmeldung endet der Vertrag am 31.07. Begründete Ausnahmen sind möglich. Der Träger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungsstunden dürfen nicht überschritten werden. Die Eltern tragen die täglichen Bringe – und Abholzeiten in der jeweiligen Kindereinrichtung in einem Buch, zur Selbstkontrolle, ein.

(6) Für den Fall, dass Kinder regelmäßig wegen Nichtabholung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut werden müssen, entstehen für die Eltern außerplanmäßig Betreuungskosten, die ihnen in Rechnung gestellt werden. Näheres regelt die Kostenbeitragssatzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

(7) Der Träger der Einrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern (§ 5 Abs. 5 KiFöG). Verpflegungskosten sind von den Eltern zu tragen (§ 13 Abs. 6 KiFöG). Bei Rechnungslegung durch die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat die Zahlung jeweils bis zum 10. des Monats zu erfolgen. Bei Zahlungsrückstand, trotz Mahnung, werden die Kinder *sofort* von der Essenversorgung ausgeschlossen.

§ 5 Anmeldeverfahren

(1) a) Die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes für eine kommunale Tageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Eltern an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark). Die Anmeldung zur Betreuung in Tagespflegestellen sind an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zu stellen.

b) Die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes bei einem freien Träger erfolgt direkt an den freien Träger.

Für die Nutzung eines Krippen- oder Kindergartenplatzes ist es möglich den Betreuungsbedarf jederzeit anzumelden.

Für die Hortbetreuung muss gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 KiFöG, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes ist ein monatlicher Kostenbeitrag, fällig jeweils am 10. des Monats, zu entrichten.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in einer Tageseinrichtung sind :

a) die Vorlage des von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bestätigten Aufnahmeantrages bei der Leiterin der Tageseinrichtung,

b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes ist vorzulegen, diese sollte nicht älter als 3 Tage sein. Weiterhin ist der Nachweis der Durchführung der für das jeweilige Alter vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder gleichwertiger Unterlagen zu erbringen. (§18 Abs. 1 KiFöG). Ausgenommen davon sind Hortkinder.

(3) Erscheint das Kind zum Aufnahmetermin nicht, sind die Eltern verpflichtet, die Tageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Eltern zum Aufnahmetermin keine diesbezügliche Information, kann die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen.

(4) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern ist jede Änderung der Anschrift und Telefonnummer der Eltern, die Notadresse sowie die Krankenkasse der Einrichtungsleiterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haben die Eltern zu tragen.

(5) Der Wechsel der Betreuungsform von Krippe in Kindergarten erfolgt im Folgemonat nach Vollendung des dritten Lebensjahres. Mit der Vollendung des dritten Lebensjahres besteht kein Anspruch auf Weiterbetreuung im Kindergarten derselben Einrichtung. Für den Wechsel von Kindergarten zum Hort ist ein Aufnahmeantrag gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung zu stellen.

§ 6

Ende des Betreuungsverhältnisses

(1) Ist der Betreuungsvertrag zwischen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und den Eltern nur auf Zeit vereinbart, endet er mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.

(2) Eltern können den Betreuungsvertrag für ihr Kind schriftlich einen Monat vor dem beabsichtigten Termin, zum Monatsende kündigen. Ausgenommen sind Hortkinder, deren Betreuungsvertrag endet jeweils zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.). Begründete Ausnahmen sind möglich. Der Träger entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Das Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor,

a) wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldigt der Tageseinrichtung fernbleibt und zuvor mindestens einmal die Eltern erfolglos durch die Leitung der Tageseinrichtung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich aufgefordert worden sind, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,

b) wenn die Eltern/ der Elternteil mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, in Verzug befinden. Eine Wiederaufnahme auch in einer anderen Tageseinrichtung, ist erst nach Begleichung der Schuld möglich,

c) Eltern, die beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine Ermäßigung bzw. einen Erlass des Kostenbeitrages beantragt und eine schriftliche Abtretungserklärung unterzeichnet haben, zahlen, bis zur Entscheidung, den halben Kostenbeitrag an den Träger der Tageseinrichtung. Eine Rückerstattung erfolgt nach Vorlage des Bescheides durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 7

Erkrankung des Kindes

(1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern die Tageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des

Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

(2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Tageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Die Eltern haben jeden Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.

(3) Nach Erkrankung des Kindes ist spätestens mit Rückkehr in die Tageseinrichtung, eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Tageseinrichtung vorzulegen. (Ansteckende Krankheiten, Fieber und Läusebefall)

(4) Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes und schriftlicher Zustimmung der Eltern an die Kinder verabreicht, so sie sich hierzu in der Lage sehen.

(5) Wenn Eltern wünschen, dass Hortkinder selbstständig vom Arzt verordnete Medikamente einnehmen sollen, sind die Eltern verpflichtet, den Hort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

(6) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 (1)) leidet:

a) sind die Eltern verpflichtet das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Tageseinrichtung fernbleiben.

b) sind die Eltern nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Tageseinrichtung verpflichtet.

c) sind die Eltern verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

(7) Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall ist die Leiterin der Tageseinrichtung, bzw. sind die Eltern, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Leiterin hat dem Gesundheitsamt darüber Meldung zu machen.

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Die Kinder sind zu Beginn der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten dem Fachpersonal der Tageseinrichtung zu übergeben und pünktlich nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Eltern erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.

(2) Sollten die Eltern wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.

(3) Bei Hortkindern sind deren Eltern verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie

den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.

§ 9

Schließung von Kindertageseinrichtungen

(1) Jeweils in den Sommerferien können die Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) für den Zeitraum von bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließdauer und Schließzeiten werden nach Zustimmung der Kuratorien festgelegt. Der Schließungstermin wird den Eltern bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern notwendig ist, für die jedoch nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer anderen Kindertageseinrichtung betreut. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen. Der begründete Antrag ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres bei der Leiterin der Tageseinrichtung einzureichen.

An Brückentagen können die Tageseinrichtungen ebenfalls geschlossen werden. Im Bedarfsfall kann ein Betreuungsplatz in einer anderen Tageseinrichtung angeboten werden.

(2) Im Zeitraum vom 24.12. - 31.12. sind die Tageseinrichtungen, nach Zustimmung des Kuratoriums, geschlossen. Im Bedarfsfall kann ein Betreuungsplatz in einer anderen Tageseinrichtung angeboten werden.

(3) Um die Bildungs- und Betreuungsqualität in den Tageseinrichtungen effizient zu entwickeln und zu fördern, können die Tageseinrichtungen an bis zu 3 Bildungstagen im Jahr geschlossen werden.

§ 10

Elternversammlung, Elternsprecher und Kuratorium der Einrichtung

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern(innen) notwendig.

(2) Je Gruppe der jeweiligen Tageseinrichtung wird ein Elternsprecher oder eine Elternsprecherin für die Dauer von zwei Jahren (Schuljahren) gewählt.

(3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium.

Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit
- b) Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Tageseinrichtungen und
- c) Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumliche und sächlichen Ausstattung
- d) die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung
- e) Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen

- f) Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen
- g) Information der Eltern

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Änderung

1. der Konzeption und
2. der Öffnungs- und Schließzeiten

§ 11 Versicherung

(1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

(2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und /oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Tageseinrichtung zu melden.

§ 12 Haftungsausschluss

Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen haftet der Träger nicht.

§ 13 Steuerliche Behandlung

(1) Die kommunalen Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffer 1 des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Zweck der kommunalen Tageseinrichtungen ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder im Rahmen einer, auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen sollen die Integration fördern und auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beitragen.

Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung der Tagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen und Horte für schulpflichtige Kinder.

(4) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhält keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Im Falle der Auflösung der Einrichtungen oder des Wegfalls ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das bewegliche Vermögen an die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), als Träger der Einrichtung mit der Auflage, das Vermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.12 außer Kraft.

Seehausen (Altmark), den 18.06.2013

Robert Reck
Verbandsgemeindebürgermeister